

Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 18.04.2023		
Beratungspunkt	<b>Information zur Neuregelung des §2b Umsatzsteuergesetz und Einführung eines Tax Compliance Management Systems</b>		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

### Erläuterungen:

Die folgende Information zur Neuregelung des Umsatzsteuerrechts und zum Tax Compliance Management Systems (TCMS) werden in der Sitzung auch anhand einer Präsentation ausführlich dargestellt.

#### **I. Allgemeines zur Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf § 2b UStG:**

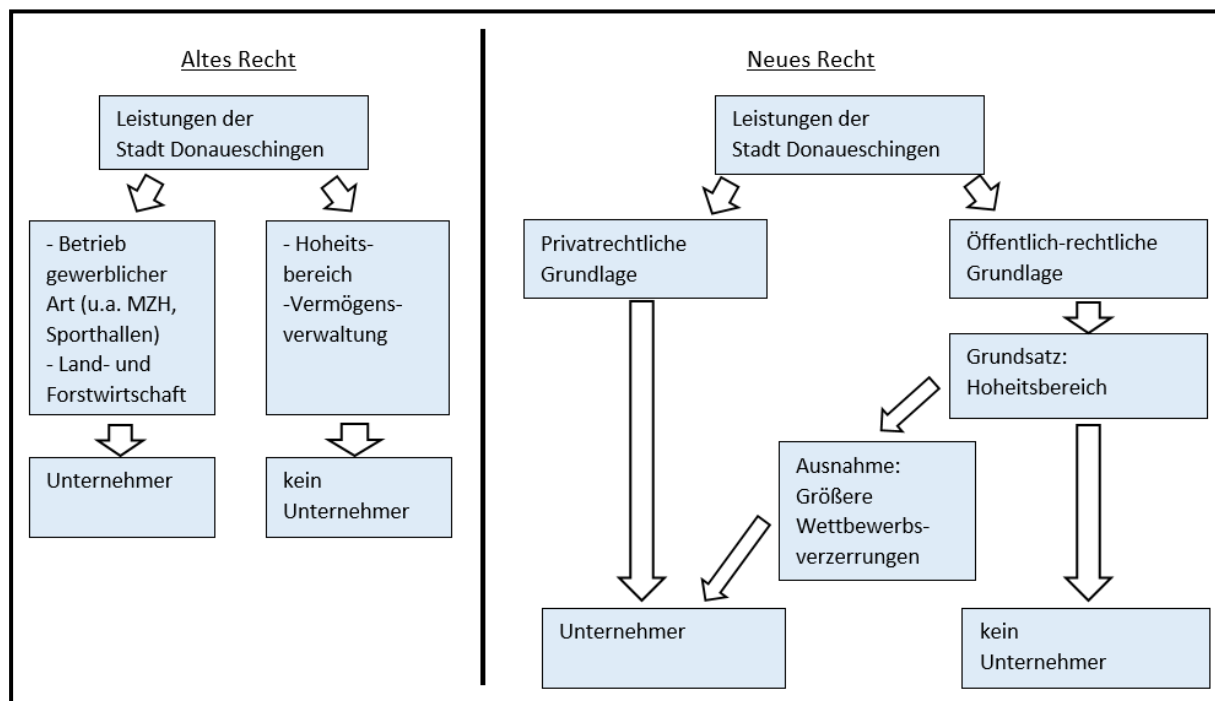
Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) fundamental geändert. Dabei wurde der § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz – die einschränkende Kopplung an das Körperschaftsteuergesetz (KStG) – aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber den Kommunen zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ wurde der Übergangszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert.

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird den Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Option eröffnet, auch für Umsätze in den Jahren 2023 und 2024 das alte Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand weiter anzuwenden. Die Stadt Donaueschingen hat die neue gesetzliche Regelung zum 01.01.2023 eingeführt.

Die Umsatzbesteuerung war bisher an die Körperschaftsteuer und an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art gekoppelt.

Nach der Neuregelung sind jPdöR, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer und mit ihren steuerbaren Umsätzen den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unterworfen, wenn es sich nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt. Sie gelten nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, d.h. wenn sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden (Gesetz, Verordnung, Satzung etc.) und die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b UStG als Ausnahmenvorschrift zum Unternehmerbegriff in § 2 Abs. 1 UStG).

Durch die gesetzliche Neuregelung und die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG entsteht im Zusammenhang mit der Erbringung verschiedener Leistungen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht.



## II. Das Projekt § 2b UStG:

Um die rechtzeitige Einführung des § 2b UStG zu bewältigen, hat sich die Stadt Donaueschingen umfassend vorbereitet. Die Kämmererei hat für die Beurteilung der umsatzsteuerrelevanten Einnahmen mehr als 90.000 Geschäftsvorfälle eines Haushaltsjahres geprüft, beurteilt und dokumentiert. Aufgrund dieser Vielzahl und der komplizierten umsatzsteuerlichen Gesetzgebung war die Beurteilung sehr zeitintensiv. Zur Erläuterung komplexer Sachverhalte wurden die Fachämter hinzugezogen. Ebenfalls mussten zur Klärung die entsprechenden Vertragspartner kontaktiert werden. Durch die Neuregelung mussten u. a. bestehende Verträge durch die Fachämter angepasst werden.

Mit der Steuerpflicht ist die Möglichkeit eines vollen oder teilweisen Vorsteuerabzugs verbunden. Zu den steuerpflichtig beurteilten Einnahmen wurden entsprechend die Ausgaben mit Vorsteuerpotential sehr zeitaufwendig überprüft.

Ab dem 2. Halbjahr 2022 wurden interne Mitarbeiterschulungen zu § 2b UStG durchgeführt. Für die korrekte systemseitige Erfassung mussten diese umsatzsteuerrelevanten Vorgänge im SAP neu angelegt und mit der bisherigen Verbuchung abgestimmt werden.

Beispiele:

Depotcontainer-Standplätze:

Die Vergütung für die Bereitstellung, Herrichtung und Sauberhaltung von Depotcontainer-Standplätzen ist eine steuerpflichtige sonstige Leistung. Der Dienstleistungscharakter überwiegt hier die steuerfreie Grundstücksverpachtung.



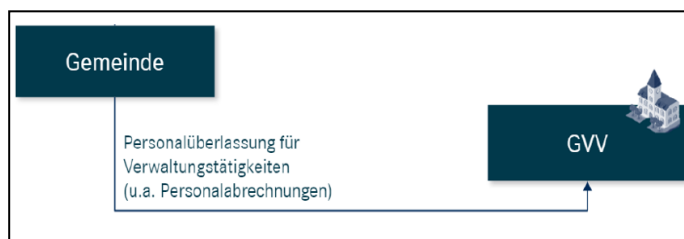


#### Parkplatzvermietungen:

Es werden Parkflächen zum Abstellen von Fahrzeugen an Firmen/Privatpersonen vermietet. Diese Leistung ist ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Die bestehenden Verträge mussten daher mit Nachtragsverträgen zzgl. 19% Umsatzsteuer angepasst werden.

#### Personalgestellung:

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen bedient sich seiner laufenden Tätigkeit dem Personal der Stadt Donaueschingen. Für diese Personalgestellung gegen Kostenerstattung besteht Umsatzsteuerpflicht.



#### Merchandise Artikel Verkauf:

Für den Verkauf von Merchandise Artikel in der Tourist-Info werden 7% oder 19% Umsatzsteuer fällig. Für die Anschaffung dieser Artikel wird der Vorsteuerabzug geltend gemacht.

#### Grundstücksverpachtung:

Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gilt eine Steuerbefreiung. Diese steuerbefreiten Leistungen sind allerdings gesondert erklärspflichtig in der Umsatzsteuer-Voranmeldung.



#### Schlauchpfliegwerkstatt Feuerwehr:

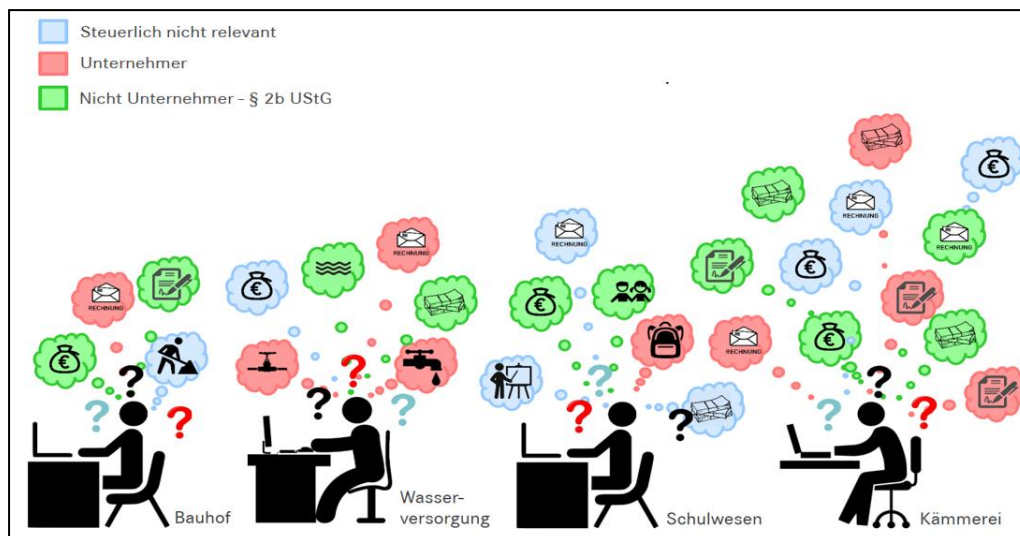
Wenn die umliegenden Gemeinden die Schlauchpfliegwerkstatt der Feuerwehr Donaueschingen in Anspruch nehmen, werden bei Überschreitung der Wettbewerbsgrenze von 17.500 Euro 19% Umsatzsteuer fällig. Derzeit wird diese Wettbewerbsgrenze nicht überschritten.

### III. Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

#### 1. Was ist TCMS?

Mit der Neuregelung des §2b UStG führt die Stadt Donaueschingen ein Tax Compliance Management System ein. Dieses interne Kontrollsystem dient der Einhaltung aller steuerlichen Vorschriften. Im TCMS werden die bestehenden Prozessabläufe transparent dargestellt. Aufgrund von geänderter Rechtsprechung sowie Änderungen in Prozessabläufen wird das TCMS

kontinuierlich fortgeführt. Außerdem soll das TCMS dazu dienen, finanzielle als auch strafrechtliche Risiken aus etwaigen Gesetzesverstößen zu minimieren und zu vermeiden. Das TCMS wird als Arbeitshilfe für effizientes und einheitliches Arbeiten verwendet.



## 2. Ziele des TCMS

Das TCMS soll folgende Fragen beantworten:

Welche Risiken können sich bei steuerlichen Tätigkeiten ergeben?

Welche Maßnahmen müssen geschaffen werden, um Regelverstöße zu vermeiden?

Wo werden steuerlich relevante Prozesse ausgelöst?

Wer übernimmt wann welche steuerlichen Tätigkeiten?

Wie können Fehler frühzeitig erkannt werden?

Wer wird worüber informiert?

Wie werden Mitarbeiter zu steuerlich korrektem Arbeiten angehalten?

Bilderquellen:

Südkurier (Simon Guy), Stadtverwaltung Donaueschingen, Ortsverwaltung Wolterdingen, BW Partner



Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung: